

HAUSORDNUNG

für das Dorfgemeinschaftshaus „Et Vynze Hüß“

§ 1 Grundsatz

1. Der Trägerverein „Alte Schule Vynen e.V.“ unterhält ein Dorfgemeinschaftshaus auf der Hauptstraße 18a, 46509 Xanten-Vynen.
2. Die Räumlichkeiten können anderen Personen und Personengruppen für sportliche, kulturelle oder andere gemeinnützige Zwecke überlassen werden. Eine Überlassung erfolgt nur, wenn Belange des Trägervereins „Alte Schule Vynen e.V.“ oder sonstige öffentliche Interessen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Benutzung der Räumlichkeiten kann versagt werden:
 - wenn keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung besteht;
 - wenn erkennbar ist, dass durch die Benutzung die Ziele des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates gefährdet erscheinen;
 - wenn durch andere Veranstaltungen die Räumlichkeiten bereits belegt sind.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Anmeldung

Die Anmeldung für die Überlassung der Räume des Dorfgemeinschaftshauses erfolgt über den Trägerverein „Alte Schule Vynen e.V.“, entweder telefonisch über den 1. Vorsitzenden Heinz Köster, Tel.-Nr. 0172-2148827 oder per E-Mail an „alte-schule-vynen@gmx.de.“

Für die Überlassung ist mit dem Nutzer ein Nutzungsvertrag abzuschließen, der Bestandteil dieser Hausordnung ist.

§ 3 Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses

1. Der Nutzer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung vor Beginn bis Ende unter der Aufsicht eines Verantwortlichen steht. Verantwortlicher ist der Unterzeichner des Nutzungsvertrages.
2. Die überlassenen Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung auf eigene Verantwortung benutzt werden. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Personen und Sachen weder gefährdet noch geschädigt werden. Das vorhandene Inventar darf nicht außer Haus verbracht oder verliehen werden. Die Räume sind besenrein zu hinterlassen, grobe Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen. Die Endreinigung erfolgt durch den Trägerverein.
3. Die Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räume selbst rechtzeitig vorzunehmen. Zusätzliche Befestigungen (Nägel, Haken, Klebebänder etc.) dürfen nicht angebracht werden. Der anfallende Abfall ist vom Nutzer selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
4. Das Rauchen in den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses ist untersagt.
5. Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen auf eigene Gefahr abgestellt werden.
6. Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind unverzüglich durch den Verantwortlichen dem Trägerverein mitzuteilen. Die benutzten Räume müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übergeben wurden.

Insbesondere ist vor dem Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen sind. Sämtliche Beleuchtungen und evtl. selbst ans Stromnetz angeschlossene elektrische Geräte sind auszuschalten bzw. zu entfernen.

7. Notausgänge und Fluchtwege sind stets freizuhalten.
8. Bei gleichzeitiger Benutzung der zwei vorhandenen Räume durch unterschiedliche Nutzer ist gegenseitige Rücksichtnahme geboten.
9. Die Benutzung von Plastikgeschirr ist nicht gestattet.
10. Auf dem Gelände des Dorfgemeinschaftshauses in Xanten-Vynen ist das Abbrennen eines Feuerwerkes nicht gestattet.
11. Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind alle Musikanlagen so zu bedienen, dass die Anlieger nicht belästigt werden. Es ist darauf zu achten, dass außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses jegliche Lärmbelästigung unterbleibt. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind unbedingt zu beachten.
12. Die Vermietung der Räume erfolgt grundsätzlich nur an erwachsene Personen. Eine Vermietung an Minderjährige erfolgt nur unter Einbeziehung des oder der Erziehungsberechtigten.
13. Der Nutzer hat die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

§ 4 Schlüsselübergabe

1. Der Schlüssel kann einen Tag vor der Veranstaltung oder nach Absprache mit dem Trägerverein vor Ort in Empfang genommen werden.
2. Bei Verlust des Schlüssels zahlt der Nutzer die Kosten für den Neukauf und das Auswechseln des Schlosses und haftet für alle weiteren daraus entstehenden Schäden.
3. Der Schlüssel ist einen Tag nach der Veranstaltung oder nach Absprache dem Trägerverein zu übergeben.

§ 5 Gewährleistungen

1. Der Nutzer von Räumen des Dorfgemeinschaftshauses haftet für alle dem Trägerverein anlässlich der Benutzung der Mietsache entstehenden Schäden, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragten oder durch die Teilnehmer der Veranstaltung verursacht worden sind.
Der Nutzer hat den Trägerverein „Alte Schule Vynen e.V.“ von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich einer Veranstaltung von Dritten geltend gemacht werden.
Der Trägerverein macht den Abschluss des Nutzungsvertrages vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig.
2. Der Trägerverein übernimmt keine Haftung für die in vermietete Einrichtungen eingebrachte Garderobe oder sonstige vom Nutzer oder Veranstaltungsteilnehmern eingebrachte Sachen.

§ 6 Hausrecht

Der Trägerverein „Alte Schule Vynen e.V.“ übt das Hausrecht aus. Der Inhaber des Hausrechts oder eine von ihm beauftragte Person darf während der Veranstaltung jederzeit die Nutzung der Räume kontrollieren.

§ 7 Rücktrittsrecht

Der Trägerverein behält sich ein außergewöhnliches Rücktrittsrecht vom Nutzungsvertrag vor, wenn Belange des Trägervereins oder sonstige öffentliche Interessen dies erfordern.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Et Vynze Hüss“ auf der Hauptstraße 18a in Xanten-Vynen tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Xanten, 18.09.2023